

HOUSEHOLD FINANCE AND CONSUMPTION SURVEY (HFCS)

EINE ERHEBUNG ZUR FINANZIELLEN SITUATION UND ZUM KONSUM DER HAUSHALTE¹

GLOSSAR

Vorbefragung („Screener“)

Haushalt

Unter Haushalt werden alle Kinder und Erwachsenen, die normalerweise hier wohnen und die sich die Kosten des Lebensunterhalts miteinander teilen, verstanden. Zum Haushalt zählen auch Personen, die derzeit nicht hier wohnen, aber völlig oder größtenteils mit den hier lebenden Personen gemeinsame wirtschaften.

Kompetenzträger

Die Person, die sich mit den Finanzen des Haushalts am besten auskennt

Wirtschaften

Der Ausdruck „Wirtschaftet ... Gemeinsam“ erklärt sich aus der Definition des Haushalts; es umschreibt Personen, die sich die Kosten des Lebensunterhalts miteinander teilen.

Abschnitt1: Allgemeine Merkmale des Haushalts

Familienstand (APA0100)²

Ledig: Noch nie verheiratet gewesen

¹ Alle verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² Der Ausdruck zwischen den Klammern steht für den Namen der Variablen im Fragebogen, bei der dieser Begriffs erstmals verwendet wird.

Verheiratet und mit Ehepartner zusammenlebend: Standesamtlich/kirchlich getraute Personen, die demselben Haushalt zuzurechnen sind

Verheiratet und getrennt lebend: Standesamtlich/kirchlich getraute Personen, die NICHT demselben Haushalt zuzurechnen sind

Gesetzlich anerkannte eheähnliche Gemeinschaft: Dazu zählt die eingetragene Partnerschaft

Verwitwet: Verwitwete und nicht wiederverheiratete Personen; inklusiver verwitweter Personen aus einer eingetragenen Partnerschaft

Geschieden: Geschiedene und nicht wiederverheiratet Personen; inklusiver der geschiedenen Personen aus einer eingetragenen Partnerschaft

Migrationshintergrund (ARA0510)

Migranten der ersten Generation: Personen, deren eigener Geburtsort wie jener beider Elternteile im Ausland liegt.

Migranten der zweiten Generation: Personen, deren eigener Geburtsort in Österreich liegt und jener beider Elternteile im Ausland.

Migranten der dritten Generation: Personen, deren eigener Geburtsort wie jener beider Elternteile in Österreich liegt. Der Geburtsort beider Großelternteile liegt im Ausland.

Abschnitt2: Immobilienvermögen und dessen Finanzierung

Hauptwohnsitz (AHB0110)

Unter dem *Hauptwohnsitz* eines Haushalts wird die Liegenschaft/Immobilie in der die Haushaltsmitglieder für gewöhnlich wohnen verstanden. Ein Haushalt kann zu jedem Zeitpunkt nur einen Hauptwohnsitz haben, dieser kann auch mit Leuten außerhalb des Haushalts geteilt werden.

Immobilien neben dem Hauptwohnsitz (HB2400)

Darunter fällt *jedes weitere Immobilieneigentum* wie z.B. Häuser, Wohnungen, Appartements, Garagen, Büros, Hotels, sonstige gewerblich genutzte Immobilien, landwirtschaftliche Betriebe, Grundstücke etc. (unabhängig davon ob sich die Immobilie im In- oder Ausland befindet).

Kaltmiete (AHB0410)

Höhe der monatlichen Miete OHNE Nebenkosten (wie z.B. Betriebskosten, Heizkosten, Strom, etc.)

Pacht (AHI0710)

Bei einer *Pacht* wird dem Pächter eine Sache auf Zeit gegen Entgelt überlassen. Im Gegensatz zur Miete wird der Pächter nicht nur zum Gebrauch der Pachtsache berechtigt, sondern der Pachtvertrag sichert auch den Ertrag aus der Pachtsache zu.

Warmmiete (AHB0420)

Höhe der monatlichen Miete INKLUSIVE Betriebskosten

Wert der Immobilie (Kaufpreis, Verkaufswert) (HB0800, HB0900)

Hier soll der Kaufpreis (Wert der Immobilie zum Zeitpunkt des Eigentümübergangs) bzw. der zu erzielende Verkaufswert (gegenwärtiger Wert der Immobilie) erfasst werden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sollen nur Gebäude und landwirtschaftliche Nutzflächen miteinbezogen werden.

Wohnfläche (HB0100)

Darunter wird die Fläche aus dem Miet- oder Kaufvertrag (so vorhanden) verstanden. Dachboden und Keller sind ebenfalls zu berücksichtigen, aber nur dann wenn diese für Wohnzwecke geeignet sind.

Wohnrechtsverhältnisse

Begünstigter/Inhaber eines Wohnrechts/Fruchtgenussrecht/Ausgedinge (AHB0300)

Wohnrecht: Das Recht, die bewohnbaren Teile eines Hauses zu seinen Bedürfnissen zu benützen. Das Servitut des Gebrauchs von dem Wohngebäude.

Die *Fruchtnießung* (das Fruchtgenussrecht) ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.

Ausgedinge: das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit auf dem Hof.

Dienstwohnung (AHB0300)

Funktionsgebundene Dienstwohnung: Die Wohnung wird dem Arbeitnehmer in unmittelbarer Verbindung mit seinem Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt (Hauswarte, Bahnwärter,...) Für gewöhnlich ist keine in Geld bestehende Gegenleistung vom Arbeitnehmer zu entrichten.

Naturalwohnungen (Deputatwohnungen, Personalwohnungen): Die Gebrauchsüberlassung des Wohnraumes bildet einen Teil des Arbeitsentgeltes in Form von Naturallohn. Der Arbeitnehmer hat allenfalls die echten Betriebskosten zu tragen.

Werkwohnungen: Die Wohngelegenheit wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zwar entgeltlich, aber gegen ein geringfügiges, wesentlich unter dem ortsüblichen Maß liegendes Entgelt zur Benützung überlassen wird, wobei die Überlassung nach der Absicht der Vertragspartner in zeitlicher Hinsicht mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses gekoppelt sein soll. Von mittelbaren Werkwohnungen spricht man dann, wenn sich die Wohnung nicht im

Eigentum des Arbeitgebers befindet, dieser jedoch die Wohnung bzw. das ganze Haus (etwa auf Grund eines Generalmietvertrages) gemietet hat und das Benützungsrecht an den Arbeitnehmer weitergibt.

Werksmietwohnung: Eine Wohngelegenheit, die dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gegen ein nicht oder nicht wesentlich unter das ortsübliche Maß reduziertes Entgelt zur Benützung überlassen wird. Die zur Verfügungstellung der Wohnung ist auch hier in zeitlicher Hinsicht mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses verknüpft.

Leihwohnungen werden durch den Arbeitgeber auf bestimmte Zeit (oder prekaristisch) unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ohne dass vereinbart würde, dass diese Wohnraumüberlassung ein zusätzlicher Lohnbestandteil für den Arbeitnehmer sein solle.

Gemeindewohnung (AHB0300)

Diese Wohnungen stehen im Eigentum einer Gemeinde und werden von dieser – unter bestimmten Vergabebestimmungen - vermietet. Wesentliches Charakteristikum ist, dass die Höhe der Miete wesentlich niedriger ist als die Mieten am freien Mietmarkt.

Genossenschaftswohnung (AHB0300)

Der Vermieter ist eine gemeinnützige Bauvereinigung. Genossenschaftswohnungen werden von einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft errichtet und ihren Mitgliedern zur Nutzung überlassen. Um eine Genossenschaftswohnung mieten zu können, ist es notwendig, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Bei gemeinnützigen Wohnbauten fällt oftmals ein so genannter "*Finanzierungsbeitrag*" an. Dabei handelt es sich um einen (Mietzins mindernden) Grund- und/oder Baukostenbeitrag, der je nach Alter, Lage und Größe der Genossenschaftswohnung variieren kann, nach Beendigung des Mietverhältnisses mit einer jährlichen Abschreibung von einem Prozent aber zurückbezahlt wird.

Grundbuch

Das *Grundbuch* ist ein amtliches öffentliches Verzeichnis von Grundstücken, in dem die Eigentumsverhältnisse sowie etwaige mit dem Grundstück verbundene Rechte und auf ihm liegende Lasten erfasst werden (siehe C-Blatt).

Hauptmieter (AHB0300)

Es besteht ein *Mietvertrag* mit dem Eigentümer des Hauses oder dem Wohnungseigentümer oder dem Mieter oder Pächter des ganzen Hauses oder dem Wohnungseigentumsbewerber, dessen Wohnungseigentum noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (siehe Grundbuch).

Superädifikat

Ein *Superädifikat* ist ein Gebäude, das sich nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers befindet und bei dem nicht die Absicht besteht, es dauerhaft auf dem Grundstück zu belassen. Der Besitzer des Superädifikats zahlt üblicherweise dem Grundstücksbesitzer ein Entgelt für die Grundstücksnutzung.

Sonstige Wohnung (AHB0300)

In diese Kategorie fallen alle Wohnungen, die weder eine Gemeinde- noch Genossenschaftswohnung sind. (siehe Gemeindewohnung bzw. Genossenschaftswohnung)

Vorsorgewohnung (AHB263\$x)

Das Konzept einer Vorsorgewohnung besteht darin eine Eigentumswohnung zu kaufen. Diese wird anschließend vermietet und aus den Mieteinnahmen wird ein allfällig zum Wohnungserwerb aufgenommenen Kredit zurückgezahlt.

Wohnungseigentum (AHB0300)

Eigentum nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Wohnungseigentümer sind Miteigentümer an einer Liegenschaft (verfügen also über einen Anteil an der gesamten Liegenschaft) und haben weiters das Recht eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten, die sich in einem Gebäude auf dieser Liegenschaft befindet oder einen Kfz-Abstellplatz, der sich auf dieser Liegenschaft befindet, ausschließlich zu nutzen und hierüber alleine zu verfügen.

Zwei natürliche Personen (also nicht juristische Personen wie Gesellschaften, Vereine, etc), zwischen denen nicht notwendigerweise ein Angehörigenverhältnis bestehen muss (bzw. die nicht verheiratet sein müssen), können gemeinsam Wohnungseigentum erwerben. In diesem Fall spricht man von einer Eigentümerpartnerschaft. Diese beiden Personen müssen zu gleichen Teilen Wohnungseigentümer sein.

Untermieter (AHB0300)

Es besteht ein Mietvertrag mit dem Hauptmieter

Kredite

C-Blatt – Lastenblatt des Hauptbuches der Grundbucheintragungen (Hb150\$x)

Das *C-Blatt* enthält die mit dem Eigentum an den Liegenschaftsanteilen/Immobilien verbundenen Belastungen (z.B. Pfandrechte, Veräußerungs- oder Belastungsverbote, Dienstbarkeiten/Servitute, Vor- oder Wiederkaufsrechte)

Geförderter Wohnbaukredit/Wohnbauförderungsdarlehen (AHB115\$x)

Darlehen zu vergünstigten Konditionen von Ländern und Gemeinden zum Zwecke der Immobilienfinanzierung. Möglich sind auch einmalige nicht zurückzahlbare Baukostenzuschüsse.

Gehaltsvorschuss (AHB116\$x)

Ein *Gehaltsvorschuss* ist eine Vorauszahlung des Arbeitgebers auf noch nicht verdienten Gehalt des Arbeitnehmers.

Hypothekarisch besicherter Kredit (HB1000)

Hypothekendarlehen sind langfristige Darlehen, die durch im Grundbuch eingetragene Pfandrechte an Grundstücken (Hypotheken) gesichert sind.

Hierunter fallen auch Bauspardarlehen, sofern sie hypothekarisch besichert sind.

Nicht hypothekarisch besicherter Kredit (HC0400)

Darunter fallen alle Kredite, die zur Finanzierung der Immobilie aufgenommen wurde, und nicht durch ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht besichert sind.

Kreditgeber

Bausparkassen (AHB116\$x)

Bausparkassen sind auf die Erteilung von Darlehen (siehe Bauspardarlehen) für den Erwerb von Baugrundstücken und Eigentumswohnungen sowie die Errichtung von Wohnhäusern spezialisierte Banken.

Genossenschaftsbank (AHB116\$x)

Dazu zählen *Kreditinstitute in der Rechtsform einer Genossenschaft* (z.B. die österreichische Volksbanken AG, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Raiffeisengenossenschaften, Sparda Bank)

Hypothekenbank (AHB116\$x)

Eine *Hypothekenbank* ist ein privatrechtliches Kreditinstitut, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Grundstücke zu beleihen. Dazu zählen z.B. die 8 österreichischen Landeshypothekenbanken (HYPO-Bank Burgenland AG, Hypo Tirol AG, etc.)

Internetbank/Direktbank/Onlinebank (AHB116\$x)

Unter einer *Direktbank, Internetbank oder Onlinebank* versteht sich ein Finanzinstitut, welches Dienstleistungen im Finanzwesen online anbietet. Zu diesen Banken gehören z.B. die easybank, ING DiBa Direktbank Austria, brokerjet, etc.

Pensionskasse (AHB116\$x)

Eine *Pensionskasse* ist eine nicht-staatliche Institution zur Altersvorsorge. Die Beiträge zur Ansparung einer betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiter eines Unternehmens, erhält sie entweder vom Arbeitnehmer (Gehaltsumwandlung) oder vom Arbeitgeber (Arbeitgeberfinanzierung). Die Pensionskasse verwaltet das Beitragsvermögen und zahlt später Altersrenten oder das Alterskapital aus.

Privatbank (AHB116\$x)

Hierunter sind alle *Kreditinstitute, die keine Genossenschaftsbanken sind* und deren Eigentümer nicht die Öffentliche Hand ist, zu verstehen. Dazu gehört z.B. die Constantia Privatbank AG, das Bankhaus Carl Spängler & Co., etc.

Sparkasse (AHB116\$x)

Die *Sparkassengruppe* Österreich besteht aus der Erste Bank, den 52 Bundesländersparkassen und der Zweiten Sparkasse. Alle Sparkassen Österreichs sowie deren Landesverbände sind Mitglieder des Österreichischen Sparkassenverbands.

Kreditmodalitäten

Bürgschaft (AHB118\$x)

Die *Bürgschaft* ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (des so genannten Hauptschuldners) verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Der Gläubiger will sich durch die Bürgschaft für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners absichern. Meistens handelt es sich bei dem Dritten um einen Kreditnehmer und bei dem Gläubiger um ein Kreditinstitut, welches das Darlehen gewährt.

Effektivzinssatz (HB190\$x)

Der Effektivzinssatz gibt im Gegensatz zum Nominalzinssatz die Gesamtkosten des Darlehens pro Jahr in Prozent an. Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt: Nominalzinssatz, Bearbeitungsgebühren, Auszahlungskurs, Tilgungssatz, -beginn und -höhe, Zins- und Tilgungsverrechnungstermine

Gemäß § 33 BWG muss der Effektivzinssatz in Kreditverträgen angegeben sein

Endfälliger Kredit (AHB113\$x)

Der gesamte Kreditbetrag wird *am Ende der Kreditlaufzeit zurückgezahlt*. Während der Laufzeit werden Zinszahlungen geleistet.

Fix verzinsten Kredit (HB180\$x)

Dies ist ein Kredit mit *fixer Verzinsung* über die gesamte Laufzeit des Kredits (d.h. es gibt keine Zinsänderungsklausel im Kreditvertrag).

Fremdwährungskredite (AHB111\$x)

Ein *Fremdwährungskredit* ist ein Kredit, der in einer ausländischen Währung aufgenommen wird.

Genossenschaftsfinanzierungsbeitrag (AHB2340)

Siehe Genossenschaftswohnung.

Raten für den Kredit (AHB200\$x)

Damit sind die monatlichen Beträge, die für einen Kredit aufgewendet werden (Zins und Tilgung) gemeint. Bei endfälligen Krediten (siehe endfälliger Kredit) ist der monatliche Betrag, der für die Rückzahlung des Kredits angespart wird, gemeint.

Refinanzierung (HB110\$x)

Einen Kredit zu *refinanzieren* bedeutet, einen bestehenden Kredit mit den Mitteln aus einem neuen Kredit zu tilgen. Der neue Kredit kann dabei die gleiche Höhe haben wie der noch nicht getilgte Betrag des alten Kredits oder höher ausfallen, z.B. weil der Schuldner zusätzliches Geld benötigt. Eine Refinanzierung kann es dem Schuldner erlauben, von besseren Kreditbedingungen, z.B. in Form von niedrigeren Zinsen und/oder längeren Laufzeiten zu profitieren, oder zur Zwischenfinanzierung von Bausparkrediten dienen

Tilgung (AH10400a-I)

Unter *Tilgung* wird die Rückzahlung einer Geld- bzw. Kapitalschuld verstanden. Erfolgen kann sie in gleichbleibenden Raten (Annuität), in unterschiedlichen Raten oder aber durch eine einmalige Zahlung. Anwendung findet die Tilgung bei Darlehen, Krediten und Anleihen.

Tilgungsträger (AH10400a-I)

Als Tilgungsträger werden Sparformen und Kapitalanlagen bezeichnet, die für die Tilgung (siehe Tilgung) endfälliger Darlehen (siehe endfälliger Kredit) verwendet werden. Hierfür können verschiedenste Veranlagungsmöglichkeiten herangezogen werden (z.B. Investmentfonds, Aktiendepots, Lebensversicherungen, etc.)

Umschuldung (HB120\$x a-i)

Als *Umschuldung* wird die Begründung einer neuen Schuld zur Begleichung einer bestehenden Schuld bezeichnet. Bei gefallenem Zins ist es für einen Darlehensnehmer etwa günstiger, einen unter schlechteren Zinsbedingungen abgeschlossenen Kredit durch die Aufnahme eines neuen, zinsgünstigeren Kredits vorzeitig zu tilgen.

Ursprüngliche vereinbarte Kreditlaufzeit (HB160\$x)

Mit vereinbarter *Kreditlaufzeit* ist die kürzeste der folgenden Zeitspannen gemeint:

- Die vereinbarte Gesamtlaufzeit des Kredits
- Die Zeitspanne zwischen der letzten Neuverhandlung der Kreditkonditionen und der nächsten im Vertrag vorgesehenen Neuverhandlung oder
- die Zeitspanne zwischen der letzten Neuverhandlung der Kreditkonditionen und dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit abbezahlt sein soll

Variabel verzinsten Kredit (HB180\$x)

Der Kreditvertrag enthält eine Zinsänderungsklausel, d.h. der Kreditvertrag lässt während der Laufzeit von Zeit zu Zeit eine Anpassung zu.

Abschnitt3: Sonstige Verbindlichkeiten/Kreditbeschränkungen

Dispositionscredit (HC0210)

Die Inanspruchnahme eines Überziehungsrahmens/einer Kreditlinie (siehe Kreditlinie)

Finanzinstitut (HC0200)

Der Begriff umfasst Kreditinstitute/Banken, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin Einlagen entgegenzunehmen und Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren.

Leasingvertrag (HC0100)

Leasingverträge haben einen ähnlichen Charakter wie Mietverträge. Von der Miete unterscheidet sich Leasing dadurch, dass die mietvertraglich geschuldete Wartungs- und Instandsetzungsleistung bzw. der Gewährleistungsanspruch auf den Leasingnehmer umgewälzt wird.

Kreditkarte (HC0300)

Kreditkarten (Visa, Mastercard, Diners, American Express, Amex, etc.) sind Karten zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen. Kreditkarten gewähren dem Karteninhaber oftmals einen Kredit, denn (im Gegensatz zu Bankomatkarten) werden die bezahlten Beträge nicht bereits beim Kauf vom Konto abgebucht, sondern meist erst am Monatsende. Zinsen werden erst auf Beträge, die nicht mit der normalen monatlichen Abrechnung beglichen wurden fällig.

Kreditlinie (HC0200)

Ein Konto bei einem Finanzinstitut mit Überziehungsrahmen

Abschnitt 4: Beteiligungen an nicht-börsennotierten Unternehmen, Geldvermögen und Finanzanlagen

Aktien (HD1500)

Eine *börsennotierte Aktie* ist ein an der Börse gehandeltes Wertpapier, das den Aktionär (den Eigentümer des Papiers) als Teilhaber an einer Aktiengesellschaft ausweist. Sie garantiert damit in der Regel einen Anspruch auf einen Teil des Ertrages des Unternehmens. Die Aktie stellt eine Urkunde dar, die einen Anteil am Kapital einer Aktiengesellschaft verbrieft.

Anleihen/Festverzinsliche Wertpapiere (HD1400)

Darunter sind Anlagen zu verstehen, die den Halter zum Bezug vorab festgelegter Zinsen berechtigen. Je nachdem, wer diese Papiere ausgegeben hat, handelt es sich um Staatsanleihen (z.B. Bundesanleihen, Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze, Schatzanweisungen, Kommunalobligationen, Pfandbriefe von Bund, Ländern und Kommunen), Unternehmensanleihen oder sonstige Schuldverschreibungen (z.B. Bankobligationen).

Bausparvertrag (AHD1220)

Ein *Bausparvertrag* ist ein Sparvertrag, den der Anleger (Bausparer) mit einer Bausparkasse abschließt. Er wird hauptsächlich für die Finanzierung wohnwirtschaftlicher Maßnahmen eingesetzt. Da nach der Ansparphase nicht notwendiger Weise ein Darlehen folgen muss, ist diese Form als risikoloses Sparen mit staatlicher Prämie in Österreich sehr beliebt.

Eigene treuhänderisch verwaltete Konten/Managed Accounts (HD1600)

Manche Anleger vertrauen einen Teil ihres Vermögens einer *Vermögensverwaltung* an. Das Geld wird dort von einem Spezialisten angelegt, entweder eigenverantwortlich oder in Abstimmung mit dem Anleger. Im Unterschied zum Fonds ist Vermögensverwaltung grundsätzlich persönlich. Die Vermögensanlage in dieser Form wird oft als sogenanntes „Family Office“ betreut.

Geldmarktpapiere (HD1300)

Geldmarktpapiere sind Wertpapiere, die zur Beschaffung kurzfristiger Gelder ausgegeben (emittiert) werden. In der Regel handelt es sich dabei um abgezinste Schuldverschreibungen. Beispiele für Geldmarktpapiere sind Commercial Papers, Treasury Bills, Einlagenzertifikate, etc.

Gesamtnettovermögen (AHD1930)

Darunter ist die Summe aller Vermögensbestände abzüglich der Summe aller Verbindlichkeiten zu verstehen.

Girokonto/Gehaltskonto/Sichteinlage (HD1110)

Darunter ist ein von Kreditinstituten für Bankkunden geführtes Konto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu verstehen. Zahlungen werden zu Gunsten und zu Lasten des Girokontos gebucht.

Investmentfonds (HD1300)

Ein *Fonds* ist ein „Korb“ vieler, zum Teil recht unterschiedlicher Wertpapiere. Ein Fondsanteil gibt dem Anleger einen Anteil an diesem Korb und seinen Erträgen. In manchen Fällen werden durch den Fonds nur einzelne Projekte finanziert, wie z.B. Immobilien, Schiffe oder Filme. Gängige Typen von Fonds sind z.B. Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Hedgefonds, „Exchange Traded Funds“ (ETFs), Schiffsfonds, Medienfonds.

Investmentzertifikate (HD1900)

Zertifikate sind relativ neue Anlageformen. Sie werden von Banken ausgegeben und diese haften für die Erträge. Der Ertrag hängt von der Entwicklung bestimmter Kapitalmarktgrößen ab, wie etwa einem Aktienindex, einem Aktienkurs, den Zinssätzen oder einem Devisenkorb. Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist nicht notwendigerweise garantiert. Weitverbreitete Arten von Zertifikaten sind Bonuszertifikate, Indexzertifikate, Discountzertifikate, Hebelzertifikate, Garantiezertifikate und Themenzertifikate.

Lebensversicherung (AHD1240)

Lebensversicherungen sind Versicherungsverträge, die entweder einen Er- und Ablebensschutz bieten ODER aber als reine Erlebensversicherung abgeschlossen werden:

Bei der *Er- und Ablebensversicherung* wird bei Ableben des Versicherungsnehmers während der Laufzeit die zu Beginn vereinbarte Versicherungssumme plus Gewinnbeteiligung ausbezahlt.

Bei einer *Erlebensversicherung* werden im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers während der Ansparzeit die eingezahlten Prämien plus einer Gewinnbeteiligung an den Begünstigten ausbezahlt.

Zur Sicherstellung von Krediten wird häufig eine *Kreditrestschuldversicherung* abgeschlossen. Im Fall des Ablebens des Kreditnehmers deckt die Versicherung den offenen Kreditbetrag ab.

Bei der *Rentenversicherung* werden ein Einmalbetrag oder laufende Prämien von der Versicherung veranlagt und als Rente ausbezahlt. Viele Angebote enthalten bereits bei Vertragsschluss eine garantierte Mindestrente. Dazu kommt bei Auszahlung noch die tatsächlich erworbene Gewinnbeteiligung.

Zudem gibt es die *fondsgebundene Lebensversicherung*. Dabei hängt die Auszahlung von der Wertentwicklung eines Fonds (siehe Investmentfonds) ab. Die Wertermittlung der Fondsanteile erfolgt generell am Ende der Laufzeit.

Privatstiftung (AHD1530)

Eine *Stiftung* ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei wird in der Regel das Vermögen auf Dauer erhalten, und es werden nur die Erträge für den Zweck verwendet. Privatstiftungen können gemeinnützig sein, müssen es aber nicht. In Österreich werden sie überwiegend zu privatnützigen Zwecken errichtet.

Sparkonto (HD1200)

Ein *Sparkonto* ist ein von Kreditinstituten geführtes Konto, das der unbefristeten Geldanlage dient und nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt ist. Dazu gezählt werden auch Sparbücher, Sparverträge, Festgeldkonten, Tagesgeldkonten etc.

Stiller Teilhaber/Investor/Gesellschafter (HD1000)

Stille Gesellschafter beteiligen sich an bereits bestehenden nichtbörsennotierten Unternehmen. Ihre Haftung ist auf die Höhe der Beteiligung beschränkt. Im Regelfall ist der stille Investor nicht aktiv an der Geschäftsführung beteiligt. Werden jedoch Geschäftsführungsbefugnisse eingeräumt, so wird von einer „atypischen stillen Gesellschaft“ gesprochen.

Unternehmensbeteiligung (AHD040\$x)

Rechtsformen:

Einzelunternehmung: Inhaber des Unternehmens ist eine einzige natürliche Person, die das Unternehmen auf eigenen Namen und eigene Rechnung betreibt. Der Einzelunternehmer kann

Eigentümer oder Pächter des Unternehmens sein. Der Einzelunternehmer haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Betriebs- und Privatvermögen.

Offene Gesellschaft (OG): Eine OG ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, die jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben kann. Sie besteht aus mindestens zwei für Gesellschaftsschulden persönlich, unbeschränkt und solidarisch haftenden Gesellschaftern. Gesellschafter einer OG können natürliche und juristische Personen sein.

Kommanditgesellschaft (KG): Die Kommanditgesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der zumindest bei einem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt sein muss (*Kommanditist*) und zumindest ein anderer Gesellschafter unbeschränkt haftet (*Komplementär*).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaft, deren Stammkapital in Geschäftsanteile mit Stammeinlagen zerlegt ist. Die Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Stammeinlagen begrenzt.

Genossenschaft: Dies sind Gesellschaften mit dem Zweck der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Verfolgung und Erfüllung des Förderzweckes ist unabdingbarer Auftrag.

Mischform (z.B. GmbH & Co.KG)

Verbriefte Beteiligung (AHB263§x)

Darunter werden Anteile an einem Unternehmen, die in Wertpapieren verbrieft sind, verstanden (z.B. Aktien).

Wertpapiere (HD1300)

Ein *Wertpapier* ist eine Urkunde, die ein privates Recht verbrieft. Zur Ausübung dieses Rechts ist zumindest der Besitz der Urkunde notwendig. Mögliche verbrieft Rechte sind beispielsweise Stimmrechte und/oder Vermögensrechte bei Aktien.

Wertpapierdepot (AHD1650a-e)

Wertpapierdepot oder *Wertpapierdepotkonto* ist das Konto, über welches ausschließlich Wertpapiergeschäfte (Kauf, Verkauf, Übertragung) abgewickelt und Wertpapierbestände geführt werden. Bei Investmentfonds wird der Begriff Anlagekonto verwendet.

Abschnitt8: Intergenerationelle Übertragungen/Schenkungen

Erbschaft (HH0100)

Das Vermögen einer Person wird nach ihrem Tod Erbschaft/Nachlass genannt.

Schenkung (HH0100)

Schenkungen sind Zuwendungen, die unentgeltlich (= ohne angemessene Gegenleistung) und freigebig erfolgen, also zu einer (gewollten) Bereicherung des Erwerbers führen.

Abschnitt5: Erwerbstätigkeit

Stellung im Beruf

Angestellter (APE0200a-m)

Personen, die den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Angestellter (gemäß Angestelltengesetz) erzielen. Hier sind auch Vertragsbedienstete zu erfassen unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit.

Arbeiter, ungelernt oder angelernt (APE0200a-m)

Personen, die den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter erzielen und keine Lehrabschlussprüfung abgelegt haben.

Auf Werkvertragsbasis tätig/freie Dienstnehmer/Neue Selbstständige (APE0200a-m)

Auf *Werkvertragsbasis tätig* sind alle jene Personen, die den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte aus auf Werkverträgen basierenden Tätigkeiten erzielen. Geschuldet wird das Werk oder eine bestimmte Leistung.

Freie Dienstnehmer sind Personen, die den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten im Rahmen eines Freien Dienstvertrages erwirtschaften. Ein Freier Dienstvertrag ist charakterisiert durch:

- Dauerschuldverhältnis (es sind fortlaufend Leistungen zu erbringen im Gegensatz zum Werkvertrag)
- Fehlen der persönlichen Abhängigkeit oder nur im eingeschränkten Ausmaß
- keine Weisungsgebundenheit
- frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens
- Ablauf der Arbeit kann selbstständig geregelt werden und ist jederzeit änderbar
- die wesentlichen Betriebsmittel werden vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin bereit gestellt
- Bezahlung des Entgelts nach Arbeitsdauer, nicht nach Werk
- Erbringung der Dienstleistung im wesentlichen persönlich

Neue Selbständige sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen. Die rechtliche Stellung des Neuen Selbständigen ist ausschließlich im Sozialversicherungsrecht geregelt. Durch § 2 Abs. 1 Z. 4 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sollen alle jene Personen in die Pflichtversicherung einbezogen werden, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht schon nach anderen Bestimmungen (z.B. als Dienstnehmer, freier Dienstnehmer oder Gewerbetreibender) vom Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind. Darunter fallen alle Tätigkeiten, für die keine Gewerbeberechtigung notwendig ist (z.B. Autoren oder Autorinnen, Gutachter oder Gutachterinnen, Vortragende, Psychotherapeuten oder Psychotherapeutinnen).

Beamter (APE0200a-m)

Personen, die den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte aus einem dem Beamtendienstrecht unterliegenden Beschäftigungsverhältnis im Staatsdienst erzielen.

Facharbeiter (APE0200a-m)

Personen, die den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter erzielen und die Lehrabschlussprüfung abgelegt haben.

Freie Berufe (APE0200a-m)

Freie Berufe sind selbständig ausgeübte nicht der Gewerbeordnung unterliegende Berufe. Hierunter fallen Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, bildende Künstler, Musiker, Artisten, Heilpraktiker, Schriftsteller, Übersetzer, Dolmetscher, Privatlehrer usw.

Inhaber/Geschäftsführer eines Betriebes ab 20 Beschäftigte (APE0200a-m)

Die Person ist Eigentümer des Unternehmens oder Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens.

Inhaber / Geschäftsführer eines Betriebs unter 20 Beschäftigte (APE0200a-m)

Die Person ist Eigentümer des Unternehmens oder Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens. In dem Unternehmen muss es mindestens einen Arbeitnehmer geben (ansonsten Selbständige ohne Mitarbeiter).

Landwirt (APE0200a-m)

Personen deren Einkünfte zum überwiegenden Teil Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind.

Selbständige ohne Mitarbeiter (APE0200a-m)

Personen deren Einkünfte zum überwiegenden Teil aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oder Einkünften aus Gewerbebetrieb (gemäß EStG) bestehen. Hierbei muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die nicht unter die Freien Berufe (ansonsten Freie Berufe) fällt und die auch nicht als Neue Selbständige (siehe unten) zu betrachten ist. Es dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden (ansonsten Inhaber eines Betriebs).

Einkommen:

Bruttoeinkommen

Einkommen vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben

Einkommen aus abhängiger Beschäftigung (PG9020)

Einkommen als Arbeitnehmer

Einkommen aus der Arbeitslosenunterstützung (PG0500)

Arbeitslosengeld und/oder andere Leistungen des Arbeitsmarktservice

Einkommen aus Finanzanlagen (HG0400)

Einkommen aus Zinsen oder Dividenden auf Sicht-, Termin- und Spareinlagen, Bausparverträgen, Wertpapieren (Zertifikaten, Anleihen, an der Börse gehandelten Aktien, Fonds), Anlagen bei Vermögensverwaltern oder sonstigen Kapitalanlagen

Einkommen aus der privaten/betrieblichen Altersvorsorge (PG0400)

Einkommen aus privater oder betrieblicher Altersvorsorge

Einkommen aus privaten Unternehmen oder Personengesellschaften (ohne Einkommen aus Selbstständigkeit oder als Geschäftsführer) (HG0500)

Einkommen aus einer Beteiligung an einem börsennotiertem Unternehmen oder einer privaten Personengesellschaft.

Einkommen aus regelmäßigen privaten Transfers (ohne Einmalzahlungen und Schenkungen)

Dazu zählen z.B. Unterhaltszahlungen, sonstige Unterstützungszahlungen, Stipendien von privater Seite, regelmäßige finanzielle Zuwendungen

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (PG0200)

Einkommen aus einer Tätigkeit als Freiberufler/Selbstständiger/Werkvertragsunternehmer bzw. freier Dienstnehmer

Einkommen aus sonstigen Einkommensquellen (ohne Einkommenssteuerrückzahlungen) (HG0600)

Regelmäßiges oder unregelmäßiges Einkommen wie z.B. Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von Vermögenswerten und Finanzanlagen, Lotteriegewinne, Abfindungen, Einmalzahlungen bei Rentenbeginn, vorzeitige Auflösung von Versicherungen, Versicherungsleistungen (außer Rentenversicherung).

Einkommen durch Sozialleistungen (außer Arbeitslosengeld und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung) (HG0100)

Dazu zählen z.B. Kindergeld, Karenzgeld, Familienbeihilfe, Kinderbeihilfe, Sozialbeihilfe, Notstandsbeihilfe, etc.

Einkommen aus staatlichem Alterssicherungssystem (PG0300)

Einkommen aus dem öffentlichen Pensionssystem

Einkommen aus der Vermietung/Verpachtung von Immobilien (HG0300)

Mieteinnahmen/Pachteinnahmen aus Immobilienbesitz

Nettoeinkommen

Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben